

V e r e i n b a r u n g

über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten
der Jagdgenossenschaft Virneburg
auf die Ortsgemeinde Virneburg

Vom 29.03.1985

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes -LJG- vom
5.2.1979 (GVBl. S. 23) haben die Genossenschaftsversammlung
des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Virneburg
in der Sitzung am 07.01.1985 und der Ortsgemeinderat von
Virneburg in der Sitzung am 29.03.1985
folgende Vereinbarung (Vertrag) geschlossen:

§ 1

Die Jagdgenossenschaft Virneburg überträgt die
Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses
und der Änderung der Satzung gemäß § 7 Abs. 5 des Landes-
jagdgesetzes vom 5.2.1979 (GVBl. S. 23) bis auf Widerruf
auf die Ortsgemeinde Virneburg.

Hierin ist auch die Befugnis zur Verpachtung des gemein-
schaftlichen Jagdbezirkes und zur Verwendung des Reiner-
trages enthalten. Die Ortsgemeinde hat hierüber im Einzel-
fall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand zu entscheiden.
Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Gesamtverein-
barung zum Ende des Jagdjahres als beendet.

Durch die Übertragung bleibt die Jagdgenossenschaft ein-
schließlich ihrer Organe -wenn auch mit beschränkter Zu-
ständigkeit- bestehen.

Der Jagdvorsteher kann daher z.B. Versammlungen der Jagd-
genossenschaft zur Kündigung der Übertragungsvereinbarung
und zu solchen Zwecken einberufen, die keinen unmittelbaren
Einfluß auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Ortsge-
meinde haben; so ist die Wahl eines neuen Jagdvorstandes
turnusgemäß durchzuführen.

§ 2

An die Stelle der Jagdgenossenschaft tritt nunmehr die Orts-
gemeinde, die zur Verwaltung der Angelegenheiten aus dem
Jagdrecht berechtigt und verpflichtet ist.

Die Nutzung und Lasten übernimmt sie in eigener Verwaltung.

§ 3

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist alles, was von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen ist, von dem Ortsgemeinderat zu beschließen. Darunter fällt insbesondere:

- a) die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung (Eine Verteilung an die Jagdgenossen findet nicht statt);
- b) die Festsetzung eines vom Jagderlös abzusetzenden Verwaltungskostenbeitrages von mindestens 5 % an die Verbandsgemeinde Mayen-Land.

§ 4

Das Recht eines einzelnen Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung ist gesetzlich geregelt und bleibt bestehen.

§ 5

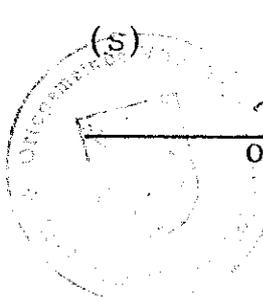
Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Koblenz als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Virneburg, den 29.03.85

Virneburg, den 07.01.1985

 [Signature]
Ortsbürgermeister

[Signature]
Jagdvorsteher

[Signature]
1. Beisitzer

[Signature]
2. Beisitzer